

VERORDNUNG

über das

Atzheubezugs-, Holzbezugs- und Viehauftriebsrecht

der Genossame Wangen

I. Atzheubezugsrecht

§ 1

Das auf der Allmeind anfallende Atzheu wird alljährlich an einem vom Genossenrat bestimmten Zeitpunkt unter den nutzungsberechtigten Genossenbürgern und Genossenbürgerinnen (nachfolgend Genossenbürger genannt) versteigert.

Atzheu, welches nicht versteigert werden konnte, kann der Genossenrat freihändig verkaufen.

II. Holzbezugsrecht

§ 2

Die Waldungen der Genossame sind durch den Genossenrat im Rahmen der ausgewiesenen Wirtschaftspläne zu verwalten und zu nutzen.

Durch eine zweckmässige Nutzung und Waldpflege sind der Holzzuwachs und die Nachhaltigkeit quantitativ und qualitativ zu fördern.

§ 3

Das Nutzholz wird durch den Genossenrat freihändig veräussert.

Das Brennholz wird unter den Genossenbürgern versteigert. Kann nicht sämtliches Brennholz versteigert werden, so ist der Genossenrat berechtigt, dieses freihändig zu verkaufen, wobei die Genossenbürger zu bevorzugen sind.

III. Viehauftriebsrecht

§ 4

Das Viehauftriebsrecht beinhaltet das Recht, Vieh auf das Land der Genossame (selbstbewirtschaftete Alpen und Atzungsgebiete) aufzutreiben.

§ 5

Zum Viehauftrieb sind nutzungsberechtigte Genossenbürger befugt, die im Bewirtschafterverzeichnis des Kantons Schwyz aufgeführt sind und einen eigenen Betrieb führen, wobei pro registrierter Betrieb (Betriebsnummer) ein Auftriebsrecht für eigenes Vieh beansprucht werden kann.

Sofern eine Alp oder ein Atzungsgebiet unterbestossen ist, entscheidet der Genossenrat über einen zusätzlichen Auftrieb.

§ 6

Der Genossenrat bestimmt die Termine für die Auffahrt und die Abfahrt von Vieh auf die Alpen und auf die Atzungsgebiete.

Wer Vieh auf die offene Alp auftreiben will, hat dies bis 31. Januar des betreffenden Jahres gegen vorherige Ausschreibung beim Genossenrat schriftlich zu melden.

Viehabmeldungen müssen bis zum Auftriebstag in der Atzung gemeldet werden. Spätere Abmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 7

Das aufzutreibende Vieh muss die jeweiligen Anforderungen der einschlägigen Gesetzgebung von Bund und Kanton bezüglich Gesundheit, Impfungen etc. sowie die Alpfahrtsvorschriften erfüllen.

§ 8

Die Genossame übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden. Viehauftrieb, Viehabtrieb ist jeweils Sache der Tiereigentümer.

Für Schaden, welcher der Genossame durch Missachtung der Vorschriften dieser Verordnung oder der Anordnungen der zuständigen Organe verursacht wird, haftet der Eigentümer des aufgetriebenen Viehs.

§ 9

Der Genossenrat bestimmt die Viehaufgabe pro Grossvieheinheit nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts (vgl. Anhang der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen; landwirtschaftliche Begriffsverordnung; LBV).

§ 10

Die Pflichten des Älplers ergeben sich aus dem Arbeitsvertrag und dem Pflichtenheft.

§ 11

Vorstehende Verordnung wurde an der Genossengemeinde vom 13. April 2007 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Die Verordnung über das Streue-, Atzheubezugs-, Holzbezugs- und Viehauftriebsrecht vom 1. Dezember 1994 (genehmigt an der Genossengemeinde vom 4. November 1994) wird mit Inkrafttreten dieser neuen Verordnung aufgehoben.

Wangen, 13. April 2007

GENOSSAME WANGEN

Der Genossenpräsident

Daniel Hüppin

Der Genossenschreiber

Hansjörg Hüppin